

DER PRÄSIDENT DES FINANZGERICHTS

Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Hamburg

für das Jahr 2018

Anschrift: Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon: (040) 428 43 – 77 70

Telefax: (040) 427 98 – 27 77

E-Mail: poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Internet: www.fghamburg.de
www.justiz.hamburg.de/finanzgericht

Präsident des Finanzgerichts	Christoph	Schoenfeld
Vizepräsidentin des Finanzgerichts	Corina	Kögel
Präsidialrichter Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Frank	Dr. Schindler
Pressesprecherin Vizepräsidentin des Finanzgerichts	Corina	Kögel
Geschäftsleiterin Justizamtsrätin	Sabrina	Schult
Vorzimmer des Präsidenten Erste Sekretärin	Mandy	Schulz
	Telefon	(040) 4 28 43 - 77 26

Teil 1**1. Senat**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richterin am Finanzgericht

Richter am Finanzgericht

Richterin am Verwaltungsgericht

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage A

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Oberalster
2. Finanzamt Hamburg-Ost
3. Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen A – H
2. Streitigkeiten, bei denen Beklagter/Antragsgegner die Finanzbehörde der FHH ist
3. Rechtshilfeersuchen einschließlich der Anträge nach den §§ 94, 96 Abs. 7 Satz 5 AO, § 158 FGO
4. Sonstige Sachen, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist

2. Senat

Vorsitzende: Vizepräsidentin
des Finanzgerichts

Ständige Mitglieder: Richter am Finanzgericht

Richter am Finanzgericht *

* ab 1.2.2018 als Richter kraft Auftrags

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage B

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Mitte
2. Finanzamt Hamburg-Hansa

B. Besondere Zuständigkeit

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter

3. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzende Richterin
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richterin am Finanzgericht

Richterin am Finanzgericht

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage C

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Am Tierpark
2. Finanzamt Hamburg-Harburg

B. Besondere Zuständigkeit

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer
2. Grunderwerbsteuer
3. Grundsteuer
4. Einheitsbewertung des Grundbesitzes und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
5. Gesonderte Feststellung der Grundbesitzwerte, der Werte von Betriebsvermögen oder Anteilen am Betriebsvermögen, der Werte von Kapitalgesellschaftsanteilen, der Werte von anderen Vermögensgegenständen und Schulden, die mehreren Personen zustehen
6. Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt

5. Senat

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richter am Finanzgericht
Richterin am Finanzgericht *

* ab 1.4.2018; die Tätigkeit im
1. Senat hat Vorrang

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage E

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Nord
2. Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel
3. Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg

B. Besondere Zuständigkeit

Kindergeldsachen I - P

6. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder: Richterin am Finanzgericht
Richterin am Verwaltungsgericht

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage F

A. Allgemeine Zuständigkeit

- | | |
|--------------------|--|
| Streitsachen gegen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg 2. Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst 3. Finanzamt Hamburg-Altona |
|--------------------|--|

B. Besondere Zuständigkeit

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergeldsachen Q – Z 2. Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg 3. Streitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO |
|---|

Teil 2

A. Anhängige Verfahren

Die anhängigen Verfahren verbleiben in der durch die vorangegangenen Geschäftsverteilungspläne festgelegten Zuständigkeit.

B. Regelung für mehrere Senate

I. Die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungen, Prozesskostenhilfesachen und Anträge auf Aussetzung der Vollziehung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache.

II. Die besondere Zuständigkeit erfasst auch Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. steuerliche Nebenleistungen, Stundung, Erlass, Haftung, Duldung, Prüfungsanordnung usw.).

III. Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (wie z. B. Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten/Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen sind, ist der Senat zuständig, der die das Verfahren in der Hauptsache abschließende Entscheidung getroffen hat.

IV. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

In den nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) als erledigt geltenden Verfahren bleibt es auch im Falle einer Fortführung des Verfahrens bei der Zuständigkeit des Senats, für den die Zählkarte ausgefüllt worden ist. Entsprechendes gilt für Zurückverweisungen

und Wiederaufnahmeklagen. Nach Auflösung eines Senats richtet sich die Zuständigkeit nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan.

V. Steht ein neu eingehendes Verfahren eines Senats mit einem anhängigen Verfahren eines anderen Senats in sachlichem Zusammenhang (Sachzusammenhang liegt insbesondere vor bei Klage und vorläufigem Rechtsschutzverfahren), ist der Senat des bereits anhängigen Verfahrens zuständig.

VI. Zuständiger Richter im Sinne des § 158 FGO ist das im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführte Mitglied des 1. Senats.

VII. Soweit eine Zuständigkeit nach Buchstaben gegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens – bei mehreren Klägern / Antragstellern der im Alphabet vorgehende – maßgebend. Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Vorsätze bleiben außer Betracht.

C. Vertretung

I. Vertretung des Vorsitzenden

Der Senatsvorsitzende wird durch das bei den einzelnen Senaten jeweils an erster Stelle aufgeführte ständige Mitglied des Senats¹ vertreten, bei dessen Verhinderung durch das nächst aufgeführte Mitglied, und so fort. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge übernächsten Senats usw. vertreten; die Senate vertreten sich in aufsteigender Reihenfolge.

II. Vertretung des Einzelrichters und Berichterstatters

Die ständigen Mitglieder des Senats werden als Einzelrichter bzw. Berichterstatter, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, vom Vorsitzenden vertreten.

¹ Als ständige Mitglieder des Senats im Sinne des GVPl. gelten die Beisitzer.

Ist der Senatsvorsitzende Einzelrichter i.S.d. § 6 FGO oder zum Berichterstatter bestellt (§ 79 a FGO), wird dieser, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, durch die ständigen Mitglieder des Senats nach Maßgabe von Ziffer I. Satz 1 vertreten. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, richtet sich die Vertretung nach Ziffer IV.

III. Vertretung im überbesetzten Senat

Tritt bei einem mit mehr als drei Richtern besetzten Senat ein Vertretungsfall ein, so werden zunächst die der Sitzgruppe nicht angehörenden ständigen Mitglieder des Senats zur Vertretung herangezogen beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführten Mitglied. Im Übrigen richtet sich die Vertretung nach Ziffer IV.

IV. Senatsübergreifende Vertretung

1. Die verhinderten Mitglieder eines Senats werden von den ständigen Mitgliedern des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied vertreten. Die Senate vertreten sich in aufsteigender Reihenfolge.

2. Richter, die Mitglied in mehr als einem Senat sind, sind von der senatsübergreifenden Vertretung ausgenommen.

D. Befangenheitsanträge

1. Werden alle Mitglieder eines Senats von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnen alle Mitglieder eines Senats sich selbst ab, so entscheidet über die Ablehnung der vorangehende Senat in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge.

Ist die Ablehnung insgesamt begründet, so ist für die Entscheidung in der Sache selbst der nach der Vertretungsreihenfolge nächste Senat in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge zuständig. Ist die Ablehnung lediglich bezogen auf einzelne Senatsmitglieder begründet, gilt hinsichtlich der Entscheidung in der Sache selbst Ziffer 2. Absatz 2 entsprechend.

2. Wird ein Berufsrichter von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein Berufsrichter sich selbst ab, so entscheiden über die Ablehnung, soweit die Zahl der Richter des Senats des abgelehnten Richters für die Entscheidung nicht mehr ausreicht, die ständigen Mitglieder² des vorangehenden Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied.

Ist die Richterablehnung begründet, ergänzt sich der Senat um die ständigen Mitglieder des nach der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied.

Ziffer C. IV. 2 des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

3. Der Präsident ist von der Entscheidung über Befangenheitsanträge ausgenommen.

E. Ehrenamtliche Richter

I. Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge zu den Sitzungen zu laden, wie sie in den Anlagen A bis F zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung. Ordnet ein Vorsit-

² Als ständige Mitglieder des Senats im Sinne des GVPl. gelten die Beisitzer.

zender an einem Tag die Ladung ehrenamtlicher Richter für mehrere Sitzungen an, sind die ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungen zu laden.

Wird nach einer vor dem besetzten Senat durchgeführten mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgesetzt, so nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Richter an dem weiteren Verfahren teil.

II. An die Stelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters tritt der ihm in der Liste folgende ehrenamtliche Richter, sofern dieser nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Ein verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste (siehe Ziffer I.) wieder berücksichtigt.

Sind alle ehrenamtlichen Richter eines Senats verhindert, werden sie durch die ehrenamtlichen Richter des nachfolgenden Senats vertreten.

III. Jeder ehrenamtliche Richter, der zu einer Sitzung geladen ist, gilt als zu einer Sitzung herangezogen im Sinne des § 27 FGO. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Sitzung, nachdem die Ladung der ehrenamtlichen Richter durch die Geschäftsstelle abgesandt worden ist, aufgehoben wird, auf einen anderen Termin verlegt wird oder aus einem anderen Grunde ausfällt.

F. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 S. 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden der Richterin am Finanzgericht K. und dem Richter am Finanzgericht Dr. S. zugewiesen. Richterin am Finanzgericht K. ist zuständig für die Verfahren, die beim 4. bis 6. Senat anhängig sind, Richter am Finanzgericht Dr. S. ist zuständig für die Verfahren, die beim 1. bis 3. Senat anhängig sind. Die vorstehende Verteilung nach Senaten gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich Richterin am Finanzgericht K. oder Richter am Finanzgericht Dr. S. vorschlagen. Die Güterichter vertreten sich gegenseitig und können – sofern keiner der in Satz 3 geregelten Fälle vorliegt – einvernehmlich von der Regelung in Satz 2 abweichen.